MARKT
GEMEINDE

RENNWEG
AM KATSCHBERG

Rennweg, am 30.05.2025

Zahl: 612-0/2025
Betr: Fahrbahnverengung beim Anwesen vlg. Asenbauer Oberdorf 10
Bezug: Ansuchen von Amts wegen

Verordnung

Die Marktgemeinde Rennweg am Katschberg verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 von Amts wegen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahme

§ 1

Aufgrund der Fahrbahnverengung der Gemeindestraße - entlang des Objektes Oberdorf Nr. 10 (vlg. Asenbauer) besteht in Fahrtrichtung Pöllatal „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ sowie in Fahrtrichtung Rennweg „Wartepflicht für Gegenverkehr“. Die Wartepflicht gilt mit der Aufstellung der Vorschriftszeichen und endet mit deren Entfernung durch die Gemeindestraßenverwaltung.

§ 2

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 5 StVO „Wartepflicht bei Gegenverkehr und Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 7a StVO „Wartepflicht für Gegenverkehr" kundzumachen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der „Vorschriftszeichen Wartepflicht bei Gegenverkehr“ und „Wartepflicht für Gegenverkehr" im unmittelbar verordneten Bereich (Standort Oberdorf Nr. 10) in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 4

Die Verordnung vom 26.05.2025, 612-0/2025 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Der Bürgermeister

Franz Aschbacher

Franz Aschbacher

Ergeht an:
1. Polizeiinspektion Rennweg zur Überwachung der verfügten Verkehrsmaßnahmen
2. Marktgemeinde Rennweg am Katschberg zum Akt
3. Franz und Brigitte Lax, Oberdorf 10, 9863 Rennweg am Katschberg

9863 Rennweg 51 | +43 (0)4734/208
rennweg-katschberg@ktn.gde.at | www.rennweg-katschberg.gv.at